

Herzlich Willkommen!

Kurzinfo

für Vertretungskräfte an bayerischen Schulen

Herzlich Willkommen!

Sie haben sich dazu entschieden, als Vertretungskraft an einer bayerischen Schule zu unterrichten. Wir freuen uns darüber, dass Sie mithelfen, die Unterrichtsversorgung in Bayern weiter zu verbessern.

Das Wichtigste an Ihrer neuen Aufgabe ist die Unterrichtsgestaltung sowie der persönliche Umgang mit Ihren Schülerinnen und Schülern. Dabei gibt es viele pädagogische und didaktische Freiheiten, aber auch rechtliche Vorgaben, die von allen Lehrkräften beachtet werden müssen.

Eine Reihe von Belehrungen und Vorgaben haben Sie bereits erhalten und unterzeichnet, als Sie Ihren Arbeitsvertrag abgeschlossen haben. Die wesentlichen Vorschriften sind Ihnen damit bekannt. In dieser Broschüre haben wir zusammengestellt, was Sie darüber hinaus bei Ihrer neuen Tätigkeit zu beachten haben.

Für Ihre neue Aufgabe wünschen wir Ihnen einen guten Anfang!

Ihre Rechte und Pflichten als Vertretungskraft

Als Vertretungskraft sind Ihnen Kinder und Jugendliche im Unterricht anvertraut, die unter dem besonderen Schutz der Gesellschaft stehen. Entsprechend vorbildhaft muss Ihre Haltung gegenüber den jungen Menschen sein. Inhaltlich wird Ihre Arbeit hauptsächlich in der **Unterrichtstätigkeit mit entsprechender Vor- und Nachbereitung** bestehen.

Darüber hinaus haben Sie bei Ihrer Arbeit als Vertretungskraft u. a. folgende Rechte und Pflichten:

- **Leistungsbewertung**, Teilnahme an den **Konferenzen der Lehrkräfte**
- **Pädagogische Maßnahmen, Ordnungsmaßnahmen als Erziehungsmaßnahmen**
- **Aufsichtspflicht**
- korrektes Verhalten bei **Notfällen**
- **Verschwiegenheitspflicht / Datenschutz**
- Verpflichtung zur **Wahrung der politischen, religiösen und weltanschaulichen Neutralität** und jederzeitige Verpflichtung zum Eintreten für die **freiheitlich-demokratische Grundordnung**

Zu diesen Themen möchten wir Ihnen im Folgenden die wichtigsten Informationen als Einstieg zur Verfügung stellen.

Leistungsbewertung, Teilnahme an den Konferenzen der Lehrkräfte

Als Vertretungskraft dürfen Sie grundsätzlich – wie andere Lehrkräfte auch – den Leistungsstand Ihrer Schülerinnen und Schüler gem. Art. 52 BayEUG erheben und bewerten, also „Noten geben“.

Auch für Ihre Teilnahme an den Konferenzen der Lehrer (Lehrerkonferenz, Klassenkonferenz, Teilkonferenzen und Ausschüsse) gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), der Lehrerdienstordnung (LDO) und der jeweiligen Schulordnung.

Sollten Sie mit der Leistungsbewertung betraut sein, wird Sie ein Mitglied der Schulleitung oder eine beauftragte Lehrkraft mit den jeweilig einschlägigen Vorschriften sowie mit den Einzelheiten im praktischen Ablauf vertraut machen.

Pädagogische Maßnahmen, Ordnungsmaßnahmen als Erziehungsmaßnahmen

Konflikte mit Schülerinnen und Schülern lassen sich bei schulischer Arbeit nicht immer vermeiden. Auch als Vertretungskraft sind Sie berechtigt, pädagogische Maßnahmen zu ergreifen oder – in schwierigeren Situationen – auch Ordnungsmaßnahmen als Erziehungsmaßnahmen nach Art. 86 BayEUG entweder selbst durchzuführen oder weitere Maßnahmen anzuregen.

Folgende Maßnahmen dürfen Sie selbst durchführen:

- mit der Schülerin oder dem Schüler über sein Fehlverhalten **sprechen** – mit dem Ziel einer Verhaltensänderung,
- die Schülerin oder den Schüler **ermahnen**,
- **Gruppengespräche** mit Schülerinnen und Schülern und Eltern führen,
- eine **formlose** mündliche oder schriftliche **Missbilligung** des Fehlverhaltens aussprechen,
- einen förmlichen **schriftlichen Verweis** aussprechen, Art. 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayEUG,
- zeitweise **Mobilfunktelefone oder ein sonstiges digitales Speichermedium einbehalten**, wenn diese auf dem Schulgelände ohne Genehmigung der unterrichtenden oder sonstigen aufsichtführenden Lehrkraft angeschaltet sind, Art. 56 Abs. 5 BayEUG,
- zeitweise **andere Gegenstände einbehalten**, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören oder stören könnten, Art. 56 Abs. 4 Satz 3 BayEUG.

Alle darüber hinausgehenden Maßnahmen können Sie – wie alle anderen Lehrkräfte auch – nicht eigenständig einleiten. Als weitergehende Maßnahmen kommen etwa in Betracht ein verschärfter Verweis, der zeitweise Ausschluss vom Unterricht oder die Versetzung in eine andere Klasse. Diese Maßnahmen können nur vom Schulleiter bzw. der Schulleiterin und zum Teil auch nur unter Hinzuziehung weiterer Beteiligter ergehen. Wir wünschen Ihnen, dass es bei Ihrer Tätigkeit nicht so weit kommt. Wenn sich aber

dennoch ausnahmsweise ein Konflikt einmal nicht mit den Ihnen selbst zur Verfügung stehenden Mitteln lösen lassen sollte, wenden Sie sich bitte an die Schulleitung.

Bitte beachten Sie bei pädagogischen Maßnahmen und bei Ordnungsmaßnahmen als Erziehungsmaßnahmen immer:

- Bei der Durchführung von Ordnungsmaßnahmen ist der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** zu wahren. Bei einem vergleichsweise geringfügigen Fehlverhalten sollte deshalb nicht gleich mit einer eher gravierenden Maßnahme reagiert werden.
- Einen störenden Schüler oder eine Schülerin zeitweise **aus der Klasse zu schicken** stellt **keine pädagogische Maßnahme** dar. Dabei würden sich zudem Probleme mit der Aufsichtspflicht ergeben (s.u.). Sofern Sie in einem akuten Problemfall einmal gar nicht mehr weiter wissen sollten, dann sollten Sie die Lehrkraft im Nachbarklassenraum um Unterstützung bitten.
- Sie dürfen **keine Ordnungsmaßnahmen gegenüber einer ganzen Klasse oder einer ganzen Gruppe** als solche verhängen.
- **Ebenso wenig** sind **Strafarbeiten und Nachsitzen** erlaubt.
- In der Schule gilt ein **generelles Züchtigungsverbot**.

Aufsichtspflicht

Die Aufsicht in der Schule fällt in Ihren Aufgabenbereich als Vertretungskraft.

Die Aufsichtspflicht besteht immer während des von Ihnen erteilten Unterrichts. Allein schon aus diesem Grunde ist es notwendig, dass Sie den Unterricht pünktlich beginnen und nicht vorzeitig beenden. Während der gesamten Unterrichtszeit tragen Sie also die volle Verantwortung für das Wohl Ihrer Schülerinnen und Schüler. Dies gilt nur dann nicht, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler unerlaubterweise entfernt.

Ihre Aufsichtspflicht besteht im Übrigen auch bei sonstigen schulischen Veranstaltungen wie etwa bei Fahrten und auch während der Pausen, wenn Sie zur Aufsicht eingeteilt sind.

Der Unterricht in einigen Fächern kann mit besonderen Gefahren verbunden sein. Das gilt zum Beispiel für die naturwissenschaftlichen und technischen Fächer, aber auch für den Sportunterricht.

Wenn Sie im **naturwissenschaftlichen und technischen Bereich** als Vertretungskraft arbeiten, müssen Sie sich daher mit den für den jeweiligen Unterricht einschlägigen Sicherheitsbestimmungen und Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vertraut machen. Bitte wenden Sie sich an Ihren Schulleiter, der Ihnen die für Ihr Fach einschlägigen Bestimmungen bereit stellen wird. Insbesondere dürfen Sie **Experimente** in den naturwissenschaftlichen Fächern und in Technik, Arbeitslehre, Hauswirtschaft und Kunst nur durchführen, wenn Sie sich nachweisbar mit den Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht – Naturwissenschaften, Technik/Arbeitslehre, Hauswirtschaft, Kunst – vom 9. September 2003 (KWMBI I S. 473) vertraut gemacht haben.

Unterrichten Sie als Vertretungskraft im Fach **Sport**, ist folgendes zu beachten: Wenn Sie die Lehrbefähigung für das Fach Sport nicht besitzen, dürfen Sie Sportunterricht nur erteilen, wenn sie über eine bestimmte freiberufliche oder vereinsorientierte Qualifikation im Sport verfügen, etwa

- die Diplombildung Sportwissenschaft,
- die Ausbildung zum Diplom-Sportlehrer/in,
- die Ausbildung zum Staatlich geprüften Sportlehrer/in im freien Beruf
- sowie die Ausbildung zum Staatlich geprüften Gymnastiklehrer/in mit Wahlpflichtfach Sport und Freizeit.

Inhaber von Fachübungsleiterlizenzen eines Sportfachverbandes dürfen hingegen nur im Differenzierten Sportunterricht in der jeweiligen Sportart eingesetzt werden.

Auch für den Sportunterricht müssen Sie sich – zum Teil differenziert nach Sportarten – mit einigen Vorschriften bekanntmachen. Dies sind

- die Bestimmungen der **Fachlehrpläne Sport** in der jeweils gültigen Fassung,
- die Bekanntmachung zur **Sicherheit im Sportunterricht** vom 8. April 2003 (KWMBI I S. 202),
- die Bekanntmachung zur Durchführung von **Schwimmunterricht** an Schulen vom 1. April 1996 (KWMBI I S. 192),
- die Bekanntmachung zum Sportunterricht bei **erhöhter Ozonkonzentration** vom 1. August 1991 (KWMBI I S. 219), geändert mit Bekanntmachung vom 30. September 1991 (KWMBI I S. 406),
- die Bekanntmachung zur Durchführung von **Schulskikursen** vom 21. November 2002 (KWMBI I S. 406),
- die Bekanntmachung zum **Schullandheimaufenthalt** vom 5. April 2004 (KWMBI I S. 76) und
- die Bekanntmachung über **Sicherheit in der Schule und gesetzliche Schülerunfallversicherung** vom 11. Dezember 2002 (KWMBI I 2003 S. 4).

Bitte wenden Sie sich an die Schulleitung. Dort wird man Ihnen die jeweils für Sie einschlägigen und aktuellen Bestimmungen bereit stellen.

Korrektes Verhalten bei Notfällen

Bitte bedenken Sie: Eine Schule ist ein großer sozialer Organismus. Verschiedenste Menschen treffen sich hier Tag für Tag und arbeiten auf engstem Raum zusammen. Mit Unfällen und sonstigen Notfällen muss deshalb jederzeit gerechnet werden.

Unter dem Stichpunkt „Aufsichtspflicht“ wurde bereits erläutert, dass Sie auch als Vertretungskraft die volle Verantwortung für die Ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler haben. Das gilt insbesondere in Notfallsituationen, wenn sich beispielsweise ein Schüler verletzt hat und Erste Hilfe geleistet oder ein Notarzt verständigt werden muss. Sie müssen sich in diesem Fall zunächst darum kümmern, dass der verletzte Schüler angemessen versorgt wird. Sie müssen aber auch sicherstellen, dass die übrige Klasse, ggf. durch eine andere Lehrkraft, beaufsichtigt wird.

Das Verhalten im Brandfalle muss an jeder Schule immer wieder eingeübt werden. Zu diesem Zweck wird regelmäßig ein Probealarm ausgelöst. Wenn das entsprechende Sirensignal ertönt, führen Sie bitte Ihre Schülerinnen und Schüler ruhig und geordnet zum angegebenen Sammelplatz. Detailinformationen zum Verhalten im Brandfall wird Ihnen die Schulleitung zukommen lassen, etwa über die einzuhaltenden Fluchtwege oder die Lage der Sammelplätze.

Verschwiegenheitspflicht / Datenschutz

Sie werden im Rahmen Ihrer Vertretungstätigkeit immer wieder eine Vielzahl persönlicher Informationen und Daten zu den Ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen erhalten. Mit diesen Daten und Informationen müssen Sie ausgesprochen sorgfältig umgehen. Sie können z. B. erfahren, dass ein Familienmitglied eine bestimmte Krankheit hat, dass Eltern sich in einer Trennungsphase befinden oder dass das Lernverhalten eines Kindes durch eine Lese-Rechtschreibschwäche beeinträchtigt wird.

Alle Lehrkräfte sind zur **Amtsverschwiegenheit** verpflichtet. Für Sie als externe Vertretungskraft gelten die gleichen Vorgaben im Umgang mit persönlichen Daten. Bereits bei Vertragsschluss haben Sie darum über den Datenschutz eine entsprechende Belehrung unterzeichnet, die Sie unbedingt beachten müssen.

Verpflichtung zur Wahrung der politischen, religiösen und weltanschaulichen Neutralität, jederzeitige Verpflichtung zum Eintreten für die freiheitlich-demokratische Grundordnung

Die Verfassung des Freistaates Bayern und das Grundgesetz billigen den Eltern das vorrangige Recht zu, die Grundsätze für die weltanschauliche und die religiöse Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen. Die Schule – und damit auch Sie als Vertretungskraft – trifft daher die Verpflichtung, in diesen Fragen ebenso wie bei der politischen Bildungsarbeit Neutralität wahren.

Sie müssen daher stets folgende Grundsätze beachten:

- Freiheit der Religion, der Weltanschauung, des Glaubens und des Gewissens
- Rücksichtnahme auf die Empfindungen und Überzeugungen Andersdenkender
- Keine Benachteiligung oder Bevorzugung einer Schülerin oder eines Schülers wegen des Geschlechts, der Abstammung, der Rasse, der Sprache, der Heimat und Herkunft, des Glaubens und der religiösen oder politischen Anschauungen
- Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit, der geistigen Freiheit und Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler
- Achtung des verfassungsmäßigen Rechts der Eltern auf die Erziehung ihrer Kinder

Die Belehrung über die Verfassungstreue im öffentlichen Dienst haben Sie bereits bei Abschluss Ihres Arbeitsvertrages erhalten; sie haben durch Ihre Gegenzeichnung Ihre jederzeitige Verpflichtung zum Eintreten für die freiheitlich-demokratische Grundordnung bestätigt.